

KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fritzens vom 10.08.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Fritzens erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,3 v.H. des für die Gemeinde Fritzens von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023, LGBl. Nr. 35/2023, in der Fassung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Festsetzung des Einheitsatzes zur Vorschreibung der Erschließungskostenbeiträge gem. § 7 Abs. 2 und 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes sowie die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren“ vom 03.06.2015, außer Kraft.

Gemeinde Fritzens, am 10.08.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ing. Markus Freimüller



Angeschlagen am: 11.08.2023

Abgenommen am: